



Per Email an:  
laure.huguenin-dezot@bsv.admin.ch

**Sozialdemokratische Partei der  
Schweiz**

Zentralsekretariat  
Theaterplatz 4  
3011 Berne

Tel. 031 329 69 69  
Fax 031 329 69 70

info@spschweiz.ch  
www.spschweiz.ch

Bern, 25. Mai 2023

**Vernehmlassung zur Umsetzung der Parlamentarischen Initiative Schneeberger  
«Leistungen zur Prävention sind im heutigen Umfeld eine wichtige Aufgabe von  
Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen.»**

Sehr geehrter Herr Berset,  
sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative [19.456](#) Schneeberger "Leistungen zur Prävention sind im heutigen Umfeld eine wichtige Aufgabe von Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen", die wir gerne nutzen.

Mit vorliegender Gesetzesänderung soll der Handlungsspielraum von patronalen Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen erweitert werden. Solche Wohlfahrtsfonds sind Teil des in der Bundesverfassung verankerten Dreisäulensystems. Als Einrichtungen der beruflichen Vorsorge erbringen sie ihrem Hauptzweck zufolge Leistungen zur Absicherung der drei Vorsorgerisiken Alter, Tod und Invalidität. Finanziert werden Wohlfahrtsfonds einseitig und auf freiwilliger Basis von Arbeitgebenden; zudem sind sie steuerbefreit. Das Kapital der Wohlfahrtsfonds darf nicht zu den Fondsgründer:innen zurückfliessen, sondern muss zur Erfüllung der in den Fondstatuten definierten Haupt- und Nebenzwecke aufgewendet werden. Nebst den bereits zitierten Hauptzwecken werden in der Praxis heute auch bereits teilweise Leistungen für sogenannte Nebenzwecke gewährt. Die Aufsichts- und Steuerbehörden bewilligen, dass Wohlfahrtsfonds solche Leistungen erbringen, wenn dadurch die Notlage der begünstigten Person gemildert wird. So können beispielsweise Leistungen zur Unterstützung von Personen, die sich wegen Krankheit, Unfall, Invalidität oder Arbeitslosigkeit in einer Notlage befinden, ausbezahlt werden. Die Definitionshoheit darüber, wann eine Notlage vorliegt, haben die Aufsichts- und Steuerbehörden inne und es kommt deshalb teilweise zu unterschiedlichen Auslegeordnungen.

Die vorgeschlagene Ergänzung der Gesetzeslage zu patronalen Wohlfahrtsfonds, respektive des Artikels 89a ZGB Absatz 8, soll nun den Handlungsbereich von Wohlfahrtsfonds gesetzlich erweitern. In der vorgeschlagenen Ziffer 4 soll einerseits festgehalten werden, dass Wohlfahrtsfonds auch Leistungen in Notlagen, bei Krankheit, Unfall, Invalidität und Arbeitslosigkeit ausrichten können, wenn diese Situationen nicht durch die Sozialversicherungen gedeckt sind. Ebenfalls sollen Leistungen zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie, Gesundheitsförderung und Prävention sowie Massnahmen zu Aus- und Weiterbildungen finanziert werden können. Andererseits wird neu aufgeführt, dass Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen zur Finanzierung anderer

Personalfürsorgeeinrichtungen beitragen können. Diese Präzisierung werde vorgenommen, um der praktischen Bedeutung dieser Leistungen für die Wohlfahrtsfonds, deren Hauptzweck die Verbesserung der beruflichen Vorsorge darstellt, Rechnung zu tragen. Diese erweiterten Nebenzwecke sollen ebenfalls steuerbefreit sein; der Hauptzweck von Wohlfahrtsfonds bleibt dagegen unverändert, namentlich die Abdeckung der Risiken Alter, Tod und Invalidität.

Die SP Schweiz ist mit den vorgeschlagenen Ergänzungen grundsätzlich einverstanden. Wir erachten es als sehr wichtig und richtig, dass Wohlfahrtsfonds ihrer sozialen Rolle gerecht werden und somit neu ohne Hindernisse erweiterte Unterstützungsleistungen ausrichten können. Die aktuelle Praxis ist zu restriktiv ausgestaltet und hängt in hohem Masse von der Auslegung der Aufsichtsbehörden bezüglich der Definition einer Notlage ab. Dass dies mit dieser gesetzlichen Präzisierung erleichtert und der Handlungsspielraum erweitert wird, unterstützen wir. Wir weisen jedoch darauf hin, dass wir der Meinung sind, dass die Arbeitgeber:innen in erster Linie direkt in bessere Leistungen für die Arbeitnehmenden und Zuschüsse seitens der Arbeitgeber:innenseite, zum Beispiel im Rahmen von Kitamitfinanzierungen oder Beteiligung an Weiterbildung, investieren sollen, statt den Wohlfahrtsfonds zusätzlich zu alimentieren. Um jegliches Missbrauchspotenzial auszuschliessen - schliesslich sind die Wohlfahrtsfonds steuerbefreit und verwalten hohe Beträge - fordern wir zudem eine engmaschige Kontrolle der Umsetzung wie auch die Schaffung einer Ombudsstelle für Betroffene, welche einen Verstoss gegen das Willkürverbot orten. Diese Stelle muss jederzeit und einfach erreichbar sein. Ebenfalls hat eine umfassende Information an alle Arbeitnehmenden, welche von der geänderten Gesetzeslage betroffen sein könnten, proaktiv seitens Arbeitgeber:in zu erfolgen.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen.

SP Schweiz



Mattea Meyer  
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth  
Co-Präsident



Anna Storz  
Fachreferentin